

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 351/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. med. Hildegard M[REDACTED],

Im B[REDACTED], [REDACTED] E[REDACTED] Schweiz,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juni 1979 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. April 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter geht bei der Prüfung der Erstattungsfähigkeit der Krankenhauskosten der Klägerin nach § 30 BEG, §§ 8, 9 der 2. DV-BEG von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rz 1968, 24; 1976, 158) aus. Danach sind auch die Kosten der Behandlung nicht verfolgungsbedingter Krankheiten erstattungsfähig, wenn die Behandlung notwendig war, um einer ungünstigen Einwirkung der Krankheiten auf das Verfolgungsleiden vorzubeugen, und wenn die Behandlung auch diesen Zweck dienen sollte. Von letzterer Voraussetzung vermag sich der Berufungsrichter nach tatrichterlicher Würdigung der vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen und Gutachten nicht zu überzeugen. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision.

Der Beschwerdeführer irrt, wenn er meint, die Voraussetzung der besonderen Zweckrichtung der Behandlung sei nur im Leitsatz des Urteils des OGH Rz 1968, 24, nicht aber in den Gründen aufgestellt worden. Auf S. 25 rechte

IT. Themen

ZORA

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)